

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 5-6: **Ingenieure im Wettbewerb**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SN EN 206-1 Beton: Anhang C verbindlich

Die damalige Normenkommission SIA 162 *Betonbauten* informierte im Sommer 2001 die Fachkreise über die Beschlüsse des SIA zur Inkraftsetzung des Anhangs C der Norm SN EN 206-1, Beton – Teil 1: *Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität* in der Schweiz. Die Beschlüsse wurden seinerzeit nach Rücksprache mit den betroffenen Verbänden gefasst und gelten nach wie vor.

In den letzten Monaten ist bei den Betonproduzenten hinsichtlich der Verbindlichkeit bzw. Pflicht der Überwachung der Betonproduktion durch eine Überwachungsstelle eine gewisse Unsicherheit entstanden. Die heutige Normenkommission SIA 262 *Betonbau* hält fest, dass die damals gefassten und in tec21, No. 21/2001, Seite 48, veröffentlichten Beschlüsse nach wie vor verbindlich sind.

Vertrag und Stand der Technik massgebend

Technische Normen werden in der Schweiz meist nicht von einer Behörde erlassen und sind deshalb keine Gesetze. Die Unsicherheit entstand wegen der weit verbreiteten Ansicht, dass Gesetze zwingend angewendet werden müssen, Normen jedoch nach Belieben angewendet werden können. Dies trifft so nicht zu. Normen werden im Rahmen von Verträgen (z. B. Werkvertrag) für die Vertragsparteien verbindlich, sei dies, dass sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil erwähnt sind oder dass eine andere Norm, welche Vertragsbestandteil ist (z. B. die Norm SIA 118), die technischen Normen als mitgeltend erwähnt. Überdies weisen Gesetze häufig auf den Stand der Technik oder auf Regeln der Baukunde hin und meinen damit einschlägige technische Normen. Im Streitfall geht ein Gericht davon aus, dass die geltenden Normen den Stand der Technik bzw. die Regeln der Baukunde beschreiben, und wer das Gegenteil behauptet, muss dies beweisen. Für Produzenten ist es daher im eigenen Interesse, sich nach den Vorgaben der gültigen Normen zu richten.

CEN-Normen, die in der Schweiz durch den SIA und den Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) als SN EN-Normen publiziert werden, können ein Nationales Vorwort und einen Nationalen Anhang enthalten. Beide Teile einer solchen Norm haben den gleichen Stellenwert und dieselbe Verbindlichkeit wie die eigentliche Norm selbst. Sie können als separate oder integrale Teile der schweizerischen Fassungen von CEN-Normen veröffentlicht werden. Die Unsicherheit entstand, weil die Formulierungen im Nationalen Vorwort (Zusammenhänge und

Inkraftsetzung) als unklar kritisiert wurden. Aus Produzentenkreisen war zu vernehmen, dass daraus keine Pflicht zur Überwachung abgeleitet werden könne.

Eindeutig geregelt

In verschiedenen neueren schweizerischen Normen wird die Norm SN EN 206-1 als mitgeltende Norm aufgeführt, so insbesondere in der Norm SIA 262 *Betonbau*. Dies wird voraussichtlich auch in den noch nicht publizierten, neuen Tunnelnormen SIA 197 und 198 der Fall sein. Bei Werkverträgen, in denen solche Normen Vertragsbestandteil sind, gilt auch die Norm SN EN 206-1 inklusive dem Nationalen Vorwort und dem Nationalen Anhang, d. h. mit der im Nationalen Vorwort geforderten Überwachung der Produktionskontrolle der Betonproduktion.

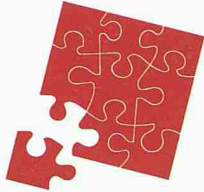
Am 1. Juli 2004 laufen die Übergangsfristen für die Norm SIA 262 und den Anhang C der Norm SN EN 206-1 ab. Ab diesem Zeitpunkt kann also die alte Norm SIA 162 nicht mehr verwendet werden und der Besteller von Beton kann vom Betonproduzenten die Nachweise (z. B. Ergebnisse der Produktion- und Konformitätskontrolle) gemäss der SN EN 206-1 verlangen.

Norm SIA 262 gilt für Tragwerke aus Stahlbeton, Spannbeton und unbewehrten Beton. Norm SN EN 206-1 gilt für Ortbetonbauwerke, für vorgefertigte Bauwerke, für Fertigteile für Gebäude und für Ingenieurbauwerke. Bezüglich des Geltungsbereichs wird nicht zwischen Baustellenbeton, Transportbeton und Beton für Fertigteile unterschieden. Die Normenkommission SIA 262 macht daher alle Betonproduzenten darauf aufmerksam, dass es erforderlich ist, ihre Produktion durch eine unabhängige, gemäss Norm SN EN 45011 akkreditierte Überwachungsstelle (Bauproduktegesetz, Art. 8, Abs. a) überwachen zu lassen.

Normenkommission SIA 262 Betonbau

Kurs: Öffentliches Beschaffungswesen

(kr) Das Seminar *Öffentliches Beschaffungswesen für Praktiker* informiert über die wesentlichen Neuerungen im soeben revidierten Submissionsgesetz und über die bisherige Praxis von Gerichten und Behörden. Angesprochen sind Architekten und Ingenieure, die in der Praxis mit rechtlichen und praktischen Fragen zum öffentlichen Beschaffungswesen konfrontiert werden. Der Kurs macht die Teilnehmer mit den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens bekannt und zeigt ihnen, auf welche Punkte sie als Anbieter oder als Berater der öffentlichen Hand besonders achten sollten. Die Referenten vermitteln praktisches Wissen, weisen auf Fehlerquellen und Stolpersteine hin und geben einen Überblick über praxisrelevante Vorschriften und Gerichtsentscheide im Kanton Zürich. Besprochen werden die Festlegung der Verfahrensart und die Terminplanung, die Form, der Inhalt und die Qualität von Ausschreibungen und von Ausschreibungsunterlagen, die zulässigen Eignungs- und Zuschlagskriterien inkl. Festlegen der Reihenfolge, der Gewichtung etc., die Ungültigkeit von Angeboten, die Behandlung von Angeboten, die Zuschlagserteilung und der Vertragsabschluss, Beschwerdeverfahren, Ausschluss vom Wettbewerb wegen Wissensvorsprung und die Ausstandspflichten. Der Apéro am Schluss des Kurses bietet die Gelegenheit zum Gespräch mit den Referenten.



Öffentliches Beschaffungswesen für Praktiker

Referenten: Claudia Schneider Heusi, Rechtsanwältin, Zürich
Roland Frei, Architekt, Zürich

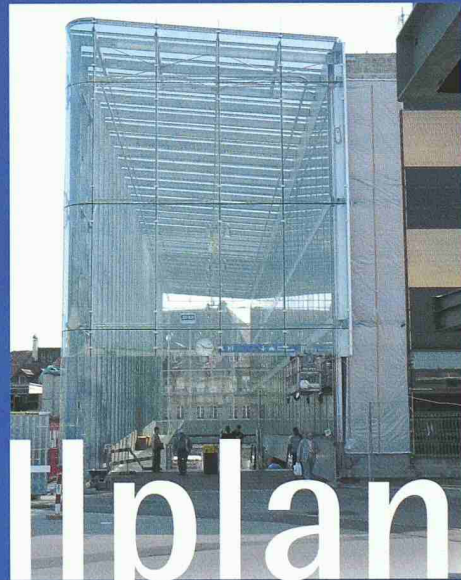
BW 01-04	16. März 2004	17.00–19.00	Zürich
BW 02-04	23. März 2004	17.00–19.00	Zürich
BW 03-04	16. April 2004	17.00–19.00	Zürich

Kurskosten:	SIA-Firmenmitglieder	Fr. 84.–
	SIA-Einzelmitglieder	Fr. 102.–
	Nichtmitglieder	Fr. 120.–
	(Bitte Mitgliedernummer angeben)	

Auskünfte und Anmeldung bei sia form, Kursadministration,
Selnastr. 16, Postfach, 8039 Zürich, Tel.: 01 283 15 58,
Fax: 01 201 63 35, E-Mail: form@sia.ch.

20 Jahre Innovation und Kontinuität

Projekt: Umbau Bahnhof Bern
Kunde: Jauslin + Stebler Ingenieure AG
MuttENZ, Basel, Zürich, Liestal,
Rheinfelden, Aesch, Breitenbach



Alplan 2004

Führende Lösungen
für Architekten und
Bauingenieure



NEMETSCHKEK
FIDES & PARTNER AG

Distribution und Vertrieb
Nemetschek Fides & Partner AG
8304 Wallisellen, 01 / 839 76 76
3014 Bern, 031 / 348 49 39, www.nfp.ch

Unser Partner in der Ostschweiz
CDS Bausoftware AG, Heerbrugg
071 / 727 94 94, www.cds-sieber.ch

Unser Partner in der Westschweiz
ACOSOFT SA, 1870 Monthey
024 / 471 94 81, www.acosoft.ch